

Turnhallenbenutzungsordnung

1. Die Turnhalle dient in erster Linie zur Pflege der Leibesübungen. Ihre Benutzung beschränkt sich auf Übungen, die dem Hallensport zugezählt werden. Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin sind unabdingbare Voraussetzungen sportlicher Betätigung. Verantwortliche Aufsicht, Sportkleidung sowie pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtungen sind Voraussetzung für die Benutzung. Verstöße gegen die Turnhallenbenutzungsordnung ziehen den Widerruf der Benutzungserlaubnis nach sich (siehe auch Nr. 8).

2. Die Turnhalle steht den Schulen und den Ortsvereinen zur Verfügung.

Zu festgelegten Stunden, die genau eingehalten werden müssen, kann die Turnhalle an Vereine und Gruppen für sportliche Zwecke und zur Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen vermietet werden.

Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

3. Der Übungsbetrieb muß bis 22.00 Uhr beendet sein. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.30 Uhr das Grundstück verlassen haben.

Bei der Überlassung der Turnhalle an Vereine oder Gruppen wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Sie richtet sich sowohl nach der Dauer als auch nach dem Zweck der Inanspruchnahme.

4. Schulleitung und Sportvereine (Gruppen) sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Diesen obliegt die Einhaltung der Turnhallenbenutzungsordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und die ordnungsgemäße Aufstellung der Geräte bei Beendigung der Benutzung der Turnhalle (siehe auch Nr. 5).

5. Die Turnhalle darf nur barfuß oder mit Turnschuhen mit weißer Sohle betreten werden, die erst in den Umkleieräumen anzuziehen sind. Straßenschuhe sind dort abzulegen.

Die Turnhalle darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter anwesend ist. Ohne verantwortlichen Leiter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Schäden, die während der Übungsstunde entstehen.

Der Übungsleiter darf die volle Beleuchtung der Halle erst bei Beginn der Veranstaltung einschalten. Bei der Vorbereitung genügt eine begrenzte, sparsame Beleuchtung.

Am Schluß der Übungsstunden bzw. der Veranstaltung hat er sich von der voll-

ständigen Ordnung in der Halle, im Geräte- und Duschraum zu überzeugen, sämtliche Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und als letzter die Halle besenrein zu verlassen.

Dem Schulleiter, Hausmeister oder dem mit der Überwachung der Turnhalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden der Vereine oder Gruppen jederzeit gestattet.

6. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung sowie für kulturelle Veranstaltungen gestattet.

Die Turnhallen- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihrem Ort im Geräteraum zu schaffen. Die Schaukelringe sind hochzuziehen.

Alle beweglichen Großturngeräte sind zu tragen (nicht schieben). Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

Kein Gerät darf aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.

Die Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Halle und im Geräteraum wird nicht gestattet.

Hallenfremde Sportgeräte und Gegenstände (z. B. schwere Wurfgeräte, Getränkeflaschen u. ä.) dürfen nicht in die Turnhalle bzw. in die dazugehörenden Nebenräume gebracht werden.

Bei der Benutzung des Waschraumes ist besonders auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen bezüglich der Reinlichkeit und der pfleglichen Behandlung der Einrichtung zu achten.

Rauchen ist in der Turnhalle grundsätzlich verboten.

7. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Turnhalle, auf dem Schulgelände oder den Sportplätzen außerhalb des Schulbetriebes eintreten - hierzu ist auch der Zu- und Abgang der Übungsstätte zu rechnen -, übernimmt die Stadt Alzenau gegenüber den Vereinen (Gruppen), ihren Mitgliedern und den Besuchern von Veranstaltungen keinerlei Haftung.